



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-sam

POST CH AG

Versand per Mail

urek.ceate@parl.admin.ch

Aktenzeichen: 674-2462/12

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-sam

Bern, 16. Dezember 2024

Dringliche Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte

An ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2024 hat die UREK-S das Bundesamt für Justiz (BJ) mit einer Einschätzung zur Verfassungsmässigkeit der dringlichen Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung beauftragt. Mit dem vorliegenden Schreiben kommt das BJ diesem Auftrag nach.

1 Ausgangslage

Die Stahl- und Aluminiumbranche macht schwierige Zeiten durch. Es wurden mehrere parlamentarische Vorstösse im Parlament lanciert, welche eine Unterstützung der Stahlindustrie fordern.

Die Verwaltung wurde bereits zu verschiedenen Ansätzen konsultiert, der Stahlbranche Unterstützung zukommen zu lassen. Sogar auf Notrecht soll zurückgegriffen werden (Mo. 24.3146 Imark «Notmassnahmen für Stahl Gerlafingen» sowie gleichlautend Mo. 24.3159 Roth). Der Bundesrat lehnte eine bevorzugte Behandlung einzelner Unternehmen ab. Bei den betroffenen Unternehmen könne zudem keinesfalls von Systemrelevanz gesprochen werden (so bereits Mo. 22.4447 Zanetti «Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz», siehe auch Aymo Brunetti, «Kurzgutachten zur Definition der Systemrelevanz und zu staatlichen Stützungen von Banken» vom 22.12.2023). Der Bundesrat hat daher auch den Erlass von Notrecht abgelehnt. Die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Anwendung von Notrecht, insbesondere die Dringlichkeit und die mangelnde Vorhersehbarkeit, sieht er als

Bundesamt für Justiz BJ
Michael Schöll, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (HLS)
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 01
Michael.Schoell@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



nicht erfüllt an. Auch die Motion 24.3374 Damian Müller «Produktionsstandort Schweiz sichern. Übergangsfinanzierung für die Stahlindustrie zur Ökologisierung der Produktion» lehnte er unter Verweis auf die bereits getroffenen und am 1. Januar 2025 neu in Kraft tretenden Massnahmen ab.

Die UREK-N hat an ihrer Sitzung vom 18. November 2024 im Rahmen der Beratung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7 [Stromreserve]) einem Antrag [REDACTED] für eine abgestufte Reduktion des Netznutzungsentgelts für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien über vier Jahre zugestimmt. Dieser wurde durch Anträge in der UREK-N modifiziert und im Nationalrat von der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) (Stromreserve) abgespalten. Nach Beratung des Verwaltungsvorschlags an der Sitzung der UREK-S vom 12. Dezember wurde er in folgende Fassung eines Art. 14^{bis} E-StromVG gebracht. Die Regelung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Sie ist bis 31. Dezember 2028 befristet.

Art. 14^{bis} Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung

¹ Für Unternehmen, die mindestens seit dem Jahr 2023 Eisen, Stahl oder Aluminium mit einer Jahresproduktion von mindestens 20'000 Tonnen Metall aus mehrheitlich rezyklierten Material herstellen oder verarbeiten, können die Netznutzungsentgelte des Übertragungsnetzes und der Verteilnetze, mit Ausnahme der Anteile der Stromreserve und des Netzzuschlags, während vier Jahren reduziert werden, wenn:

- a. sie ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. ihre Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;
- c. sie am Emissionshandelssystem der Schweiz teilnehmen.

² Von der Reduktion ausgeschlossen sind Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Jahresergebnis ausweisen.

³ Für die Gewährung der Reduktion der Netznutzungsentgelte müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- a. Erhaltung des Produktionsstandorts, welche anhand eines Geschäftsplans aufgezeigt wird;
- b. Erarbeitung eines Netto-Null-Fahrplans nach Artikel 5 Absatz 2 KIG;
- c. Verzicht auf die Beschlussfassung über oder die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen für die Jahre 2025-2028;
- d. Verzicht auf die Beschlussfassung über oder Auszahlung von Sondervergütungen und variable Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats für die Jahre 2025- 2028;
- e. Verzicht auf andere Mittelabflüsse wie die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der nahestehenden Personen für die Jahre 2025-2028;
- f. Sicherheiten für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen.

⁴ Die Reduktion des Netznutzungsentgelts kann nur erfolgen, wenn der Standortkanton Finanzhilfen zur Unterstützung von Unternehmen gemäss Absatz 1 gewährt. Die Finanzhilfen betragen mindestens die Hälfte der jeweiligen Reduktion des Netznutzungsentgelts.

⁵ Die Reduktion beträgt:

- a. 50% im ersten Jahr;
- b. 37,5% im zweiten Jahr;
- c. 25% im dritten Jahr;
- d. 12,5% im vierten Jahr.

⁶ Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.

⁷ Unternehmen, denen eine Reduktion des Netznutzungsentgeltes gewährt worden ist, haben gegenüber dem UVEK jährlich den Nachweis der Einhaltung der Auflagen zu erbringen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Betrag, um den das Netznutzungsentgelt reduziert wurde, vollständig zurückzuerstatten.

⁸ Der Bundesrat kann weitere Kriterien festlegen. Er regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. Transparenzauflagen;
- b. Rückzahlungsmodalitäten und Gewinnbeteiligung;
- c. Sicherheiten;
- d. Datenbearbeitung und Auskunftspflicht.

⁹ Die durch die Reduktion entgangenen Netznutzungsentgelte gelten als anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

2 Fragestellung

Art. 14^{bis} E-StromVG soll dringlich erklärt werden (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101; BV]).

Die Bundesverfassung sieht die Möglichkeit vor, dass die Bundesversammlung Bundesgesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, sofort in Kraft setzen kann. Verfügt das dringliche Bundesgesetz über eine Verfassungsgrundlage, untersteht es dem fakultativen Referendum. Wird die Volksabstimmung verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird (Art. 165 Abs. 2 BV).

Die Bundesversammlung kann auch ein dringliches Bundesgesetz *ohne Verfassungsgrundlage* erlassen (Art. 165 Abs. 3 BV). Es untersteht dem obligatorischen Referendum und ist unter der neuen Bundesverfassung – selbst im Rahmen der Covid-19-Gesetzgebung – noch nie vorgekommen. Hingegen wurden zwischen 1971 und 1977 verschiedene konjunkturpolitisch motivierte grundsatzwidrige Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit dringlich beschlossen und von Volk und Ständen in Abstimmungen angenommen (vgl. www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Gebrauch der Volksrechte > Übersicht über dringliche Bundesbeschlüsse und -gesetze). Das dringliche Gesetz ohne Verfassungsgrundlage tritt nach einem Jahr ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb eines Jahres von Volk und Ständen angenommen wird.

Nach einhelliger Lehre müssen auch dringliche Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben, die übrigen an den Gesetzgeber gerichteten Verfassungsbestimmungen beachten, so etwa die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5), die Voraussetzungen zur Einschränkung von Freiheitsrechten (Art. 36) sowie jene Grundrechte, die sich einer Einschränkung nach Art. 36 widersetzen, wie z.B. die Rechtsgleichheit oder das Willkürverbot (Tschannen, SG-BV Kommentar, Art. 165 n°18; Aubert, Petit Comm., Art. 165, Rz. 7; Biaggini, Komm. BV, Art. 165, Rz. 11; Dubey, CR Cst., Art. 165, Rz. 30 ff.; Rechsteiner, Ausserordentliche Lagen, Rz. 360 f.; Rhinow/Schefer/Uebersax, Verfassungsrecht, Rz. 2683; Wyttenbach, BSK BV, Art. 165, Rz. 17).

Vor diesem Hintergrund ist im Weiteren Folgendes zu klären:

- Verfügt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) (Dringliche Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiesereien von strategischer Bedeutung) über eine Verfassungsgrundlage bzw. weicht es im Sinne von Art. 94 Abs. 4 BV vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit ab?
- Achtet die Vorlage die übrigen an den Gesetzgeber gerichteten Verfassungsbestimmungen?

3 Verfügt der Bund über eine Kompetenzgrundlage zum Erlass von Artikel 14^{bis} E-StromVG?

Art. 165 Abs. 3 BV erlaubt es der Bundesversammlung, die Verfassung gestützt auf ein dringliches Bundesgesetz vorübergehend materiell «abzuändern». Ob es sich auch um eine formelle Verfassungsänderung handelt, ist umstritten, aber vorliegend nicht relevant (so allgemein auch Biaggini, Komm. BV, Art. 165, Rz. 10). Da Abs. 3 die Gesetzgebung ohne Verfassungsgrundlage in diesen Fällen explizit (und befristet) autorisiert, liegt *keine Verfassungswidrigkeit* vor (Wyttenbach, BSK BV, 2015, Art. 165 BV, Rz. 16). «Ohne Verfassungsgrundlage» bedeutet, dass sich der Bundesgesetzgeber nicht auf eine Rechtssetzungskompetenz i.S.v. Art. 3 und 42 bzw. 54 ff. BV abstützen kann oder dass eine Ermächtigung fehlt, um von den Grundsätzen der Wirtschaftsfreiheit abzuweichen (grundsatzwidrige Eingriffe nach Art. 94 Abs. 4 BV, vgl. Wyttenbach, BSK BV, 2015, Art. 165 BV, Rz. 16; Tschannen,

SG Komm. BV, 2023, Art. 165 BV, Rz 3). Der Frage, ob in diesem Sinne eine Verfassungsgrundlage gegeben ist oder nicht, ist im Folgenden nachzugehen.

3.1 Natur der Massnahme

Mit der neu zu schaffenden Bestimmung sollen die Netznutzungsentgelte teilweise degressiv reduziert werden. Das Netznutzungsentgelt ist ein behördlicher regulierter Preis (BGer 2C_1055/2013 und 2C_1055/2013 E. 5.6.3.2), den jeder Endverbraucher zu entrichten hat. Gemäss Art. 14 Abs. 3 StromVG widerspiegeln die Tarife die vom Endverbraucher verursachten Kosten (Bst. a) und orientieren sich am Bezugsprofil (Bst. c). Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein (Bst. c). Die neue Bestimmung schafft durch die teilweise Reduktion des Netznutzungsentgelts eine Ausnahme zur in Art. 14 Abs. 3 StromVG vorgesehenen Verursachergerechtigkeit und bewirkt so die gewünschte Überbrückungshilfe für die in den persönlichen Anwendungsbereich der Norm fallenden Unternehmen.

Auch wenn Art. 14^{bis} E-StromVG dies nicht ausdrücklich regelt, sondern nur versteckt im Absatz 9 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 StromVG, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die durch die Reduktion ungedeckten Kosten des Übertragungsnetzes den anderen Endverbrauchern auferlegt werden. Der Bund setzt die Netzbetreiber gleichsam als Erfüllungsgehilfen ein, um bei den Endverbrauchern einen nach geltendem Recht nicht geschuldeten Anteil des Netznutzungsentgelts zu erheben und bei den begünstigten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil entstehen zu lassen. Der Betrag fällt nach Angaben des Bundesamtes für Energie gering aus, nämlich über die vier Jahre bei einem durchschnittlichen Haushalt bei 3.05 CHF, bei KMU mit einem Verbrauch von 50 MWh bei 33.85 CHF und bei einem Verbrauch von 150 MWh bei CHF 101.55.

Festzuhalten ist, dass im Falle eines Konkurses energieintensiver Unternehmen die Netznutzungstarife für die Endverbraucher kurzfristig ebenfalls steigen könnten. Gleichzeitig kann aber auch erwartet werden, dass die Kosten des Netzes mittelfristig sinken würden. Denn mit dem Ausfall eines energieintensiven Endverbrauchers ist auch ein Minderaufwand für die Verteilnetzbetreiber verbunden. Je nach betroffener Netzebene wirkt sich dies unterschiedlich aus. Dieser Zusammenhang konnte aufgrund der Dringlichkeit nicht genügend überprüft werden. Es ist unten zu klären, ob der Umstand eines möglichen Kostenanstiegs im Falle eines Konkurses für die rechtliche Betrachtung überhaupt von Bedeutung ist. Zudem ist unsicher, ob es überhaupt zu Konkursen käme. Eines der betroffenen Unternehmen hat eine im Herbst angekündigte Restrukturierung (Reduktion der Belegschaft) im Zuge der Beratung dieser Vorlage wieder zurückgenommen.

Zu klären ist in Bezug auf die Bundeskompetenzen, ob der Bund über die Kompetenz verfügt, den Endverbrauchern – unabhängig von den von ihnen verursachten Kosten – höhere Netznutzungstarife aufzuerlegen und dadurch die Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien durch teilweise Reduktion des Netznutzungsentgelts zu fördern.

3.2 Kompetenzgrundlage für die Auferlegung höherer Tarife zulasten der Endverbraucher aufgrund der Netznutzungsentgeltsreduktion

Mit der Teilreduktion des für die Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien anfallenden Netznutzungsentgelts werden diese Kosten den anderen Endverbrauchern belastet. Die Zuweisung von Kompetenzen an den Bund in der BV folgt dem Prinzip der Einzelermächtigung (Biaggini, Komm. BV, 2. Auflage, Zürich 2017, Art. 3 N 4.). Der Bund muss daher über eine Kompetenz verfügen, um die anderen Endverbraucher mit höheren Netznutzungstarifen zu belasten.

Will der Staat Einnahmen unabhängig von einer Gegenleistung, die er erbringt, generieren, um diese dann im Sinne eines von ihm identifizierten öffentlichen Interesses (in diesem Fall der Erhalt von Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien) umzuverteilen, erhebt er hierzu **Steuern**. Der Bund benötigt für die Erhebung von Steuern eine ausdrückliche und spezifische Grundlage in der Bundesverfassung, weil die Erhebung von Abgaben durch den Bund die Finanzautonomie der Kantone berührt (Art. 47 Abs. 2 BV). Die bestehenden Steuertatbestände des 3. Kapitels der Bundesverfassung sehen keine Steuererhebungskompetenzen vor, die die vorliegende Massnahme abstützen könnten.

Da die Bestimmung ins StromVG aufgenommen werden soll, ist es naheliegender, eine Verfassungsgrundlage für eine Abgabeerhebung in den Verfassungsbestimmungen zu suchen, auf die sich das StromVG (Dringliche Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung) gemäss dem aktuellen Entwurf abstützen soll. Das StromVG nennt Artikel 89 (Energiepolitik), 91 Absatz 1 (Transport von Energie), 96 (Wettbewerbspolitik) und 97 Absatz 1 (Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten).

3.2.1 Artikel 89 BV Energiepolitik

Art. 89 enthält in seiner heutigen Ausgestaltung keine ausreichende Grundlage zur Erhebung von Abgaben (Kern, BSK BV, Art. 89, Rz. 6 unter Hinweis auf die Botschaft [BBI 1988 I 367 ff. und 374] sowie AB NR 1988 insb. 1055 ff. und 1103 ff.; AB StR 1989 144). Zwar stützt sich nach Auffassung des Bundesrats der Netzzuschlag auf Art. 89 (vgl. BBI 2013 7561, 7741). Diese Auffassung ist in der Lehre aber umstritten geblieben (vgl. Hettich / Wettstein, ASA 78 Nr. 9 2009/2010, S. 537-568, die darin eine [verfassungswidrige] Zwecksteuer sehen, sowie NZZ vom 21.11.2024, S. 27).

3.2.2 Artikel 91 BV Transport von Energie

Abs. 1 räumt dem Bund eine umfassende, nachträglich derogatorische **Gesetzgebungskompetenz** bezüglich Transport und Lieferung elektrischer Energie ein. Nicht erfasst ist hingegen die Regelung des Verbrauchs und der Produktion elektrischer Energie. Die Kompetenznorm ist inhaltlich weit gefasst und belässt dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum betreffend die zu erfassenden Regelungsgegenstände und die Ausgestaltung der Regelung. Eingeschlossen ist auch die Kompetenz zur Regelung von Tarifen. Gestützt darauf regelt der Bund in Art. 14 StromVG die Grundsätze für die Festlegung der Netznutzungstarife.

Die Regelung basiert darauf, dass einerseits die Netzebene als rechtliches Monopol keinem Wettbewerb unterliegt, um die Erstellung von Parallelleitungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Dagegen soll andererseits auf der Ebene der angebotenen Leistung durch Gewährung von freiem Netzzugang für Dritte Wettbewerb *auf dem Netz* verwirklicht werden. Demnach sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeglichen Dritten (Endverbrauchern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Elektrizitätserzeugern, Stromhandelsunternehmen) mit Ausnahme von Haushalten auf Vertragsbasis Zugang zum Stromnetz zu gewähren (*Regulated Third Party Access*). Als Entschädigung ist von allen ein «Netznutzungsentgelt» zu entrichten, **dessen Bemessung sich an den Kosten eines effizient betriebenen Netzes zu orientieren hat** (Kern, BSK BV, Art. 91, Rz. 4).

Fraglich ist mithin, unter welchen Voraussetzungen Netzkosten vergemeinschaftet werden können. Dem Wortlaut der Norm lässt sich dazu nichts entnehmen. Legt man jedoch das von Art. 91 Abs. 1 BV verfolgte Ziel einer möglichst sicheren, gleichmässigen und preisgünstigen Versorgung des Landes mit elektrischer Energie zugrunde, so ergibt sich, dass ein höheres Entgelt auch mit einem Nutzen, z.B. mit erhöhter Stromversorgungssicherheit verbunden sein

muss. Beim Leistungsaustausch im Rahmen der Netznutzung geht es somit nicht um eine individuelle Abrechnung im Sinne von Leistung und Gegenleistung. Es muss vielmehr eine hinreichende Kongruenz zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen einerseits und andererseits der Gruppe, für die der Abgabbeertrag verwendet wird, bestehen. Ist das nicht der Fall, nimmt die Entgeltleistung den Charakter einer Steuer an.

In den zwei folgenden Fällen war das BJ z. B. mit einer Vergemeinschaftung von Kosten einverstanden, ohne anzunehmen, dass eine Steuer vorliegt:

- [Artikel 23a Absatz 4 StromVG](#): «Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.» Wird z.B. in Belp ein Pilotprojekt durchgeführt, das zu ungedeckten Netzkosten führt, dann werden diese als Teil der Systemdienstleistungen von Swissgrid vergemeinschaftet, d.h. auf alle Endverbraucher in der Schweiz überwältzt, müssen also nicht von den Endverbrauchern des Verteilnetzbetreibers Belp alleine bezahlt werden. Die «Gegenleistung» besteht darin, dass alle Endverbraucher in der Schweiz von solchen Pilotversuchen profitieren.
- [Artikel 71a Absatz 2 dritter Satz EnG](#): «Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.» Hier werden die Netzanschlusskosten für die Solarexpressanlagen vergemeinschaftet, müssen also nicht alleine von den Endverbrauchern des lokalen Verteilnetzbetreibers, in dessen Netzgebiet sich die Anlage befindet, bezahlt werden. Die «Gegenleistung» besteht darin, dass alle Endverbraucher in der Schweiz an diesen Anlagen zur Produktion von Winterstrom ein Interesse haben.

Ausnahmen oder Reduktionen des Netznutzungsentgelts wurden sonst nur vorgesehen, **wenn eine erhebliche Abweichung vom Bezugsprofil vergleichbarer Verbraucher vorliegt, z. B. bei nicht ganzjährig genutzten Liegenschaften** (vgl. dazu Spielmann, in: Kommentar zum Energierecht StromVG, Art. 14 N 40 sowie 42 ff.).

Im Falle von Art. 14^{bis} E-StromVG ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Teilreduktion zugunsten von Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien für die anderen Endverbraucher haben könnte. Die Belastung führt im Gegenteil zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu allen Endverbrauchern, aber insbesondere im Vergleich zu anderen energieintensiven Unternehmen. Der Umstand allein, dass die Unternehmen fortbestehen und so als Netznutzungsentgeltzahler erhalten bleiben, kann nicht als entgeltpflichtiger Nutzen der anderen Endverbraucher im Rahmen von Artikel 91 Absatz 1 betrachtet werden. Wenn ein Netz weniger genutzt wird, führt dies kurzfristig richtigerweise dazu, dass dessen Kosten pro Nutzenden steigen. Gleichzeitig wird das Netz aber auch weniger belastet, was mittelfristig wieder zu sinkenden Netzkosten führen muss.

3.2.3 Artikel 74 Umweltschutz

Nach der Lehre gehören sowohl der Immissionsschutz als auch der Schutz vor dem Klimawandel und seinen Auswirkungen (Klimaschutz) zu den Kernbereichen des Umweltschutzes im Sinn von Art. 74 BV.

Art. 74 BV zielt darauf ab, der übermässigen Beeinträchtigung oder gar der Zerstörung der natürlichen Umwelt mit wirksamen Eingriffen Einhalt zu gebieten. Das Schutzobjekt von Art. 74 Abs. 1 BV ist der Mensch und seine natürliche Umwelt, nicht die Umwelt an sich. Der

Umweltbegriff nach Art. 74 Abs. 1 BV umfasst Tiere, Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften, die Luft, den Boden, das Wasser, das Klima und auch die Lebensräume als Beziehungssysteme der genannten Elemente.

Was das Instrumentarium betrifft, ist der Gesetzgeber unter Art. 74 Abs. 1 BV grundsätzlich frei. Steuern kann er gestützt darauf nicht erheben, aber mit Lenkungsabgaben oder mit Subventionen regeln. So stützen sich etwa die VOC-Abgabe nach Art. 35a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und die CO₂-Abgabe nach Art. 29 CO₂-Gesetz (SR 641.71) auf diese Bestimmung.

Für die Auferlegung höherer Tarife zulasten der Endverbraucher aufgrund der Netznutzungs-entgeltreduktion bietet Art. 74 BV hingegen keine Kompetenzgrundlage, da darin insbesondere keine Lenkungsabgabe gesehen werden kann. Der allen Endverbrauchern überwältzte Anteil an den Netznutzungskosten der Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung wird nicht aus Lenkungsgründen überwältzt; vielmehr steht ein fiskalischer Zweck im Vordergrund, nämlich die Finanzierung dieser Kosten durch alle Endverbraucher in der Schweiz.

3.2.4 Zwischenfazit

Für die Belastung der Endverbraucher bieten Art. 89, Art. 91 Abs. 1 und Art. 74 BV keine Grundlage. Da für die Generierung des Förderbetrags bei den Endverbrauchern über Art. 14^{bis} E-StromVG keine Kompetenzgrundlage besteht, wäre das Gesetz nach Art. 165 Abs. 3 BV zu behandeln und gemäss Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV Volk und Ständen zu unterbreiten. Der Vollständigkeit halber sollen auch jene Grundlagen untersucht werden, aufgrund welcher eine Förderung der Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien in Frage kommen könnte. Ob zusätzlich eine Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit angenommen werden müsste, kann bei diesem Ergebnis offenbleiben.

3.3 Kompetenzgrundlage zur Förderung

Kompetenzen zur Förderung können sich aus umfassenden Bundeskompetenzen ergeben oder aus Aufgabenbereichen, für welche zwar ausdrücklich die Kantone zuständig sind, dem Bundesrat aber eine Förderkompetenz zukommt (Art. 78 Abs. 3 BV vgl. dazu Häfelin/Haller/Keller/Thurnheer, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rz. 1090).

3.3.1 Artikel 89 BV Energiepolitik

Artikel 89 Absatz 1 BV enthält keine Kompetenzgrundlage, sondern eine Zielbestimmung.

Absatz 2 gibt dem Bund eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie deren sparsamen rationellen Verbrauch zu regeln. Der Absatz enthält keine Förderkompetenz. Mit der Beschränkung der Kompetenz auf den *Energieverbrauch* statt auf die vom Bundesrat ursprünglich vorgesehene *Energienutzung* wollte das Parlament ausserdem eine Bundeszuständigkeit zur Regulierung der Preisgestaltung grade verhindern (Aubert/Mahon, Art. 89 N 12; Biaggini, Komm. BV, Art. 89 N 5; Botsch. Energieartikel, BBl 1988 I 370 und 378 f.; AB NR 1988 1101 ff.; AB StR 1989 142 ff.).

Absatz 3 Satz 1 begründet eine verpflichtende, konkurrierende und umfassende – also nicht auf Grundsätze beschränkte Kompetenz –, Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zu erlassen. Nach dem **zweiten Satz fördert** der Bund die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und

der erneuerbaren Energien. Art. 14^{bis} E-StromVG macht keine Vorgaben, wonach die Förderung an die Entwicklung energiesparender Produktionsmethoden gebunden ist. Vielmehr geht es bei der Förderung darum, den rote Zahlen schreibenden Unternehmen Liquidität zu verschaffen.

Absatz 4 und 5 vermitteln dem Bund keine Gesetzgebungskompetenzen.

Damit kommt Art. 89 BV als Kompetenzgrundlage nicht in Frage.

3.3.2 Artikel 91 Absatz 1 BV

Aus dem Wortlaut ergibt sich kein Hinweis auf eine Förderkompetenz des Bundes. Falls man dennoch eine Förderung unter Art. 91 Abs. 1 BV für von der Kompetenz umfasst erachten würde, müsste diese, wie bereits unter Ziff. 3.2.2 festgehalten, den Zielen einer sicheren, gleichmässigen und preisgünstigen Versorgung des Landes mit elektrischer Energie dienen. Die Überbrückungshilfe mittels teilweiser Netznutzungsentgeltreduktion dient hingegen der Liquidität der begünstigten Unternehmen. Art. 91 Abs. 1 BV kann daher nicht als Grundlage angerufen werden.

3.3.3 Artikel 103 BV Strukturpolitik

In der Strukturpolitik wird zwischen regionaler und sektorieller Strukturpolitik unterschieden.

Für eine **regionale Strukturpolitik** lässt der Begriff der «Landesgegend» dem Gesetzgeber einen beträchtlichen Spielraum (Biaggini, Komm. BV Art. 103 Rz. 4). Das Gebiet muss nicht besonders gross sein. Es wird ein anderer Bedeutungsgehalt angenommen als in Artikel 175 Absatz 4 BV. Eine Landesgegend ist wirtschaftlich bedroht, wenn die wirtschaftliche Existenz ihrer Bewohner als gefährdet erscheint (Biaggini, Komm. BV, Art. 103 Rz. 4; Oesch/Mayoraz, BSK BV, Art. 103, Rz), d.h. sofern sie wegen ihrer geographischen Lage am wirtschaftlichen Fortschritt nicht in vollem Masse teilhaben und so in ihrer Entwicklung zurückbleiben oder stillstehen. Die Gründe dafür sind unerheblich (Beispiele alt: Uhrenstatut 1951 und Textil, Schuhmacher, Coiffeur, Sattler und Wagner aus den 50er Jahren; neu: Neue Regionalpolitik (2006) / Berg- und Tourismusregionen).

Bisher ist zwar in der Debatte mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen argumentiert worden. Dass die ganze Bevölkerung an den Standorten in ihrer Existenz gefährdet wäre, wird selbst von den Befürwortern nicht vorgetragen. Auch seitens der Standortkantone kamen keine Signale, die in diese Richtung deuten würden. Gemäss Firmenangaben beschäftigen die vier «Zielunternehmen» insgesamt rund 2000 Personen in drei verschiedenen Kantonen (SO, LU, VS) in drei verschiedenen Landesregionen. Als durch regionale Strukturpolitik begründbar kann die Massnahme nach Auffassung des BJ daher nicht qualifiziert werden.

Strukturpolitische **sektorielle Massnahmen** müssen einem *gesamten* Wirtschaftszweig oder Beruf zugutekommen. Der Begriff des Wirtschaftszweigs ist rechtlich nicht definiert. Er stammt aus der zu Art. 31^{bis} aBV entwickelten Praxis und bezeichnet einen Teil der inländischen Wirtschaft (Danon CR Cst., Art. 103 Rz. 10). Es sei daher klar, so Danon weiter, dass Fördermassnahmen nicht nur einige Unternehmen, sondern im Gegenteil die Gesamtheit einer Branche oder eines Berufes betreffen müssten. Art. 103 bietet keine Kompetenzgrundlage zur Begünstigung *einzelner* Unternehmen oder Berufstätiger (Oesch/Mayoraz, BSK Art. 103, Rz. 17). Davon ist auch das BJ in seinem Gutachten für die Oberzolldirektion zu einer Biersteuermengensstaffel (unveröffentlicht vom 20. September 2000) ausgegangen. Unter **Wirtschaftszweig** kann jeder grössere Teilbereich der schweizerischen Volkswirtschaft

verstanden werden. Die teilweise Reduktion des Netznutzungsentgelts wäre aber eine Massnahme, die vier betroffene Unternehmen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs gegenüber anderen Betrieben bevorzugen würde. Da angesichts der nur drei bis vier betroffenen Unternehmen, deren Mitarbeiterschaft knapp ein Sechstel der in der Metallerzeugung und -bearbeitung beschäftigten Personen ausmacht, nicht von einer Bedrohung der gesamten metallverarbeitenden Branche gesprochen werden kann, kann offenbleiben, ob vorliegend bereits alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen durch die Branche ergriffen wurden.

Der Wortlaut von Artikel 103 BV steht einer **allgemeinen Förderkompetenz** analog zur Rechtslage unter der aBV (Art. 31^{bis} Abs. 2 aBV), welche nicht an die Voraussetzungen der Existenzgefährdung und Subsidiarität gebunden wäre (so noch die Botschaft zur BV-Reform 1999 und Gutachten BJ VPB 69-47 Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 20. Juli 2004 erstaunlich offen, entgegen der Lehre, neu auch SGK), klarerweise im Weg; demnach sind sektorale Fördermassnahmen wohl nur zulässig, sofern die Existenzgefährdung und die Subsidiarität erfüllt sind. Dans le cadre d'un projet de réglementation du prix des livres, le Conseil fédéral a décrit la condition ainsi : « Il faudrait rendre plausible le fait que le commerce du livre est menacé de disparaître et que, sans l'intervention de la Confédération, cette menace risque de devenir réalité en raison de l'insuffisance des mesures d'entraide que l'on peut raisonnablement exiger de ce commerce pour assurer son existence. » (FF 2009 3697, 3703). Schweizer Stahlschrott kann mit anderen Worten im Ausland verarbeitet und als Stahl im Ausland eingekauft werden. Die Frage der Zumutbarkeit müsste für den Fall jedes Unternehmens ohnehin einzeln geprüft werden.

Wie bereits mehrfach durch den Bundesrat in früheren Ausführungen festgehalten sind die Anforderungen des Art. 103 BV nicht erfüllt, da nach Beurteilung des SECO weder eine Landesgegend wirtschaftlich bedroht noch ein Wirtschaftszweig in seiner Existenz bedroht ist.

3.3.4 Artikel 102 BV Landesversorgung

Die Bestimmung gibt dem Bund den Auftrag, für den Fall machtpolitischer oder kriegsrischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Kompetenz ist umfassend, aber zugleich subsidiär ausgestaltet, indem sie ein Handeln des Bundes unter den Vorbehalt stellt, dass die Wirtschaft der schweren Mangellage nicht selbst zu begegnen vermag (Ziegler, CR Cst., 2021, Art. 102 Cst.). Die Versorgung des Landes ist daher in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft. Das Landesversorgungsgesetz sieht heute in engem Rahmen Fördermöglichkeiten für Unternehmen vor. So kann er nach Art. 35 LVG im Rahmen der bewilligten Massnahmen von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung fördern, sofern die Massnahmen im Rahmen der Vorbereitung auf eine schwere Mangellage zu einer wesentlichen Stärkung lebenswichtiger Versorgungssysteme und Infrastrukturen beitragen oder im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage wesentlich zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen beitragen.

Art. 102 BV bildet keine Grundlage für allgemeine handels-, konjunktur- und energiepolitische oder protektionistische Massnahmen (Bundi/Richli, SBVR Wirtschaftsstrukturrecht, § 18, Rz. 263a; Oesch/Ruff, BSK BV, Art. 102, Rz. 6; Botsch. BBl 1981 III 405 ff. 417). Der Übergang zwischen zulässigen Massnahmen zur Sicherung einer inländischen Produktion bzw. Produktionsbereitschaft (z. B. nach Art. 103 BV) hin zu protektionistischen Massnahmen ist fließend, was zu einer Verletzung welthandelsrechtlicher Verpflichtungen führen kann. Abgesehen davon kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Abnehmer

von sich aus dauerhaft Mehrpreise für inländische Produkte in Kauf nehmen, nur um eine inländische Produktion aufrechtzuerhalten (Hettich, SG Komm. BV, 2023, Art. 102 BV Rz. 10).

Die von Massnahmen zur Landesversorgung betroffenen Güter und Dienstleistungen variieren und werden vom Gesetzgeber nicht abschliessend konkretisiert. Der Bundesrat hat z.B. seit Ende der 1990er Jahre auf Massnahmen für Kohle und Tee verzichtet. Massnahmen betreffend die Versorgung mit Eisen-, Stahl- und Leichtmetall hat der Bund bislang nicht in Erwägung gezogen. Die Versorgung des Weltmarktes mit Stahl und Aluminium ist nach Auskunft des SECO derzeit nicht bedroht. Gemäss OECD bestehen vielmehr Überkapazitäten hinsichtlich der Stahlversorgung.

Intervenierte der Staat, ist zwischen Vorbereitungsmassnahmen und Interventionsmassnahmen im Fall schwerer Mangellagen zu unterscheiden. Von einer schweren Mangellage bei Eisen-, Stahl- und Leichtmetall kann nicht die Rede sein. Bei der Unterstützung und Erhaltung der Eisen-, Stahl- und Leichtmetallgiessereien könnte es sich daher allenfalls um eine vorbereitende Massnahme handeln. Solche Massnahmen müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV) beachten (Bundi/Richli, SBVR Wirtschaftsstrukturrecht, § 18, Rz. 272). Wegen der Verfügbarkeit der Güter auf den Weltmärkten besteht aus Sicht der Versorgungssicherheit kein öffentliches Interesse an einer staatlichen Unterstützung inländischer Unternehmen bei der Stahlproduktion. Art. 102 BV setzt nach Auffassung des BJ nicht voraus, dass die Versorgung über eine *Inland*produktion aufrechterhalten werden muss. Trotz einer veränderten sicherheits- und handelspolitisch veränderten Weltlage spricht nichts dafür, dass ausländische Unternehmen ihren Stahl nicht mehr in die Schweiz liefern würden. Austausch des SECO mit den betroffenen Unternehmen deuten vielmehr auf das Gegenteil: Derzeit gibt es eine Vielzahl von in- und ausländischen Anbietern in der Schweiz. Es ist gemäss Wissensstand des BJ auch nicht belegt, dass bei einem Stahlimport die erforderlich werdenden neuen Transportmodalitäten und -wege die Versorgungslage in Bezug auf Eisen-, Stahl- und Leichtmetall schwächen würden. Auch wenn neu Schrott ins Ausland und Stahl in die Schweiz transportiert werden müssten, ist die Beanspruchung der Strasse statt der Schiene und ein möglicherweise veränderter ökologischer Fussabdruck kein Merkmal, dass bei der Beurteilung eine Rolle spielen kann, ob Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen werden müssen.

Da die Versorgung sichergestellt ist, scheidet aus Sicht des BJ Artikel 102 BV als Grundlage für die teilweise Reduktion der Netznutzungskosten aus.

3.3.5 Artikel 101 Absatz 2 erster Satz BV - Aussenwirtschaftspolitik

Der Verfassungstext verzichtet darauf, konkrete Instrumente zu benennen. Infrage kommen grundsätzlich alle denkbaren aussenwirtschaftspolitischen Massnahmen. Traditionell wird dabei zwischen Massnahmen, welche den grenzüberschreitenden Handel einschränken, und Massnahmen, welche den grenzüberschreitenden Handel fördern, unterschieden (Oesch, BSK BV, Art. 101, Rz. 10). Neben Zöllen (wobei hier eine Überschneidung zu Art. 133 BV besteht) sind grundsätzlich Fördermassnahmen oder staatliche Beihilfen denkbar, sofern völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen, wobei vorliegend etwa die Regelungen des Freihandelsabkommens mit der EU (SR 0.632.401) einer Förderung entgegenstehen könnten. *Lehne* (SGK Art. 101 Rz. 17) geht davon aus, dass Massnahmen zulässig sind, (1) wenn es darum geht, die inländische Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz, insbesondere Importkonkurrenz, zu schützen und (2) dieser Zweck im Vordergrund steht und nicht durch andere öffentliche Interessen (Gesundheitsschutz etc.) überlagert ist. Dabei müsse es (3) nicht um Massnahmen zum Schutz der gesamten inländischen Wirtschaft gehen, sondern auch um solche zum Schutz einzelner Bereiche der inländischen Wirtschaft, z.B. einzelner Branchen.

Dies entspreche dem Sinn der Bestimmung, da ja typischerweise nicht alle Bereiche der Wirtschaft in gleicher Weise von Importkonkurrenz betroffen sind.

Artikel 101 Absatz 2 Satz 1 erlaubt Schutzmassnahmen allerdings nur «*in besonderen Fällen*». Die Norm ist gemünzt auf Massnahmen in Ausnahmesituationen (Ziegler, CR Cst., 2021, Art. 101 Cst. Rz. 16) und befindet sich daher vom Normtyp in einer gewissen Nähe zu den Notrechtskompetenzen in Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 BV. Entsprechend ist eine hohe Eingriffsschwelle anzunehmen. Auf gesetzlicher Ebene hat der Gesetzgeber unter Art. 101 BV bisher vor allem im Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) gewirkt, das aber kaum zur Anwendung gelangt ist. Eingriffe in den Aussenwirtschaftsverkehr aufgrund des vormaligen Bundesbeschlusses sollten nur dann möglich sein, wenn die schweizerische Wirtschaft durch Störungen aus dem Ausland tiefgreifende Nachteile erleidet, die diese nicht selber durch zumutbare Anpassungsmassnahmen vermeiden kann (BBJ 1982, I S. 61, 71).

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass vorliegend aufgrund der wirtschaftlichen Situation eine derart tiefgreifende Störung gegeben ist.

Aus Zeitgründen nicht geprüft werden konnte, ob die angedachte Massnahme unter dem Freihandelsabkommen 72 mit der EU und unter dem WTO-Subventionsabkommen als eine mit dem Freihandelsabkommen 72 unvereinbare, respektive anfechtbare Subvention einzu-stufen ist, die zu Ausgleichsmassnahmen führen könnte.

3.3.6 Art. 74 Umweltschutz

Zum Umfang der Kompetenz vgl. oben Ziff. 3.2.3. In gesetzestechischer Hinsicht ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei.

Das BJ vermag nicht abzuschätzen, in welchem Umfang die betreffenden Unternehmen CO₂ einsparen, indem sie und nicht Unternehmen im Ausland Metall aus recyceltem Material herstellen oder verarbeiten und dadurch weniger Mehrverkehr oder nur anderer Verkehr entsteht. Es stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit, das heisst, ob der Umfang der Förderung in einem vernünftigen **Verhältnis zur Immissionsreduktion** steht. Zwar werden die durch die Reduktion entlasteten Unternehmen durch die Fördervoraussetzung in Art. 14^{bis} Abs. 3 Bst. b E-StromVG in die Pflicht genommen, einen Netto-Null-Fahrplan nicht erst 2050 (Art. 5 Abs. 2 Klimaschutzgesetz; BBJ 2022 2403), sondern während der Förderperiode aufzuweisen. Anders als in der Motion 24.3374 Müller vorgeschlagen, geht es aber nicht in erster Linie um eine Unterstützung von Infrastrukturinvestitionen, um die Dekarbonisierung der Stahlindustrie zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu erhöhen oder eine Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, welche die Dekarbonisierung und die Effizienzsteigerung zum Ziel haben. Wozu die eingesparten Netznutzungsentgelte verwendet werden, bleibt vielmehr offen.

3.3.7 Zwischenfazit

Alle geprüften Verfassungsbestimmungen scheiden nach bisherigem Kenntnisstand aus verschiedenen Gründen als Kompetenzgrundlage aus.

4 Achtet die Bestimmung die übrigen an den Gesetzgeber gerichteten Verfassungsbestimmungen?

Auch dringliche Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben, müssen die übrigen an den Gesetzgeber gerichteten Verfassungsbestimmungen beachten, so etwa die Grund-

sätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV), die Voraussetzungen zur Einschränkung von Freiheitsrechten (Art. 36 BV) sowie jene Grundrechte, die sich einer Einschränkung nach Art. 36 BV widersetzen, wie z.B. die Rechtsgleichheit oder das Willkürverbot (SGK BV-Tschannen, Art. 165 N 18; Biaggini, Komm. BV, Art. 165 N 11; Aubert/Mahon, Art. 165 N 7; Rhinow/Schefer, Rz. 2683; so im Ergebnis auch Gächter, Demokratie und Dringlichkeit, 88, 93).

4.1 Artikel 5 BV

Art. 5 BV kodifiziert den Grundsatz der Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns. Danach muss sich staatliches Handeln auf eine materiellrechtliche Grundlage stützen, die hinreichend bestimmt und vom zuständigen staatlichen Organ erlassen worden ist (vgl. Biaggini, Komm. BV Art. 5 Rz. 8 ff.). Art. 14^{bis} E-StromVG ist insoweit unvollständig, als dass nicht festgelegt wird, wem die Reduktion des Netznutzungsgentgelts belastet wird. Vielmehr erfolgt die Auferlegung der nicht netzbezogenen Kosten an die anderen Endverbraucher gleichsam versteckt durch eine Fiktion in Art. 14^{bis} Abs. 9 E-StromVG, indem diese Kosten als anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes gelten und als solche gemäss Art. 14 Abs. 2 StromVG von den Endverbrauchern zu tragen sind.

4.2 Artikel 8 BV

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) *«verstösst ein Erlass gegen das Gebot der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung muss sich auf eine wesentliche Tatsache beziehen. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen besteht, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Gestaltungsspielraum»* (BGE 145 II 206 E. 2.4.1 S. 211 mit Hinweis; Urteil des BGer 1C_468/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.1.). *«Il y a notamment inégalité de traitement lorsque l'Etat accorde un privilège ou une prestation à une personne, mais dénie ceux-ci à une autre personne qui se trouve dans une situation comparable»* (BGE 140 I 201, 210 E. 6.5.1). Wie bereits mehrfach festgehalten, fehlt es der Metallindustrie an einem Alleinstellungsmerkmal als «systemrelevant».

Die hohen Energiekosten bereiten auch anderen Branchen Probleme (vgl. dazu etwa SRF, Echo der Zeit, Industriestandort Schweiz stark unter Druck, vom 26.11.2024 zu einer Schliessung in der Textilbranche aufgrund hoher Energiepreise oder Der Bund vom 30.11.2024, Interview mit Magdalena Martullo-Blocher, wonach allen energieintensiven Branchen dieselbe Entlastung zuteilwerden solle). Auch diese könnten sich zu nachhaltigen Investitionen verpflichten. Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung erscheint vor diesem Hintergrund als nicht gegeben.

4.3 Zwischenfazit

Aufgrund der bisher bekannten Angaben verletzt die Bestimmung die übrigen, an den Gesetzgeber gerichteten Verfassungsbestimmungen. Sie sollte unabhängig vom Referendums-typ angepasst werden, um eine rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen und ggf. eine Grundlage für die zusätzliche Belastung der durch die Reduktion nicht begünstigten Endverbraucher zu schaffen.

5 Fazit

Der geplante Erlass kann sich nicht auf eine Verfassungsgrundlage im Sinne von Art. 165 Abs. 3 BV stützen. Dies gilt insbesondere für die Belastung der anderen Endverbraucher mit den Kosten der teilweisen Reduktion der Netznutzungsentgelte zugunsten verschiedener Unternehmen der Stahl-, Aluminium- Leichtmetallbranche (vgl. Ziff. 3). Auch die blosser Förderung einzelner Unternehmen ungeachtet der Provenienz der Mittel lässt sich nicht auf eine solide verfassungsrechtliche Basis stellen. Grund dafür ist einerseits, dass die Massnahme nicht – soweit das BJ dies beurteilen kann – als zur Wahrung öffentlicher Interessen wie der Stärkung strukturschwacher Landesgegenden, der Landesversorgung oder des Umweltschutzes erforderlich bezeichnet werden kann. Der Fokus auf die Stahl-, Aluminium- Leichtmetallbranche versperrt andererseits einen Ansatz, bei dem energieintensive, die Kreislaufwirtschaft umsetzende Produktionsformen gleichbehandelt werden, wie dies bereits in Art. 14a E-StromVG (Rückerstattung der Kosten der Stromreserve bei Teilnahme an der Verbrauchsreserve) angedacht wurde. **Soll an der Vorlage festgehalten werden, ist diese daher Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen.**

Auch als dringliches Gesetz muss die Vorlage die übrigen an den Gesetzgeber gerichteten Verfassungsbestimmungen, darunter das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 BV, beachten (vgl. Ziff. 4). Wegen der klaren Privilegierung der Stahl-, Aluminium- Leichtmetallbranche gegenüber anderen ebenfalls unter hohen Energiekosten leidenden Sektoren ist diese Voraussetzung vorliegend nicht gegeben.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Schoell Michael YOBYCE
16.12.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Michael Schöll
Direktor